

Statuten des Vereins „GemeinsamStark“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „GemeinsamStark“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in CH-8645 Rapperswil-Jona.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Entwicklung von Kindern und deren Erziehung vor einem ganzheitlichen, ressourcenorientierten, gesundheitsfördernden und naturnahen Hintergrund. Dazu werden entsprechende Projekte wie z.B. Naturspielgruppen, Naturkindergarten, Elternausbildung und -beratung usw. initiiert, unterstützt und gefördert.

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) Bekanntmachung und laufende Orientierung der Projekte bei der Bevölkerung, Behörden, Ämtern und Institutionen
- b) Anerkennung bei Stadt und Kanton

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge:
 - Aktivmitglieder: Einzelpersonen, Familien
Aktivmitglieder sind natürliche Personen. Eine Familie zahlt den gleichen Mitgliederbeitrag wie eine Einzelperson.
 - Passivmitglieder: Einzelpersonen, Familien
Passivmitglieder sind natürliche Personen. Eine Familie zahlt den gleichen Mitgliederbeitrag wie eine Einzelperson.
 - Kollektivmitglieder
(juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, z.B.: Schulen, Firmen usw.). Sie bezeichnen eine/n Delegierte/n.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- b) Der Verein bemüht sich um die Erschliessung weiterer Finanzquellen in Form von Spenden, Gönnerbeiträgen, Subventionen von Stadt und Kanton, Sponsoring, Schenkungen, Stiftungsbeiträgen und Legaten.

Art. 4 Mitgliedschaft

Eintritt

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen will. Es können auch Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Für besondere Verdienste besteht die Ehrenmitgliedschaft. Diese ist beitragsfrei.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sollte der Eintritt unter dem Jahr (Vereinsjahr) erfolgen, wird der ganze jährliche Mitgliederbeitrag erhoben.

Austritt

Die Mitgliedschaft eines Aktivmitglieds endet mit dem:

- a) Austritt aus den Eltern- und Kinderprojekten. Der Verein kann anschliessend als Passivmitglied unterstützt werden.
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitglieds

Die Mitgliedschaft eines Passiv-, Kollektiv- oder Ehrenmitglieds endet mit dem:

- d) Austritt auf das Ende des Vereinsjahres. Eine schriftliche Austrittserklärung ist bis 1 Woche vor MV-Termin an den Vorstand zu richten.
- e) Ausschluss
- f) Tod eines Mitglieds

Dauer

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es die Grundsätze und Interessen des Vereins missachtet. Durch Beschluss des Vorstandes kann dieses Mitglied ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche MV findet einmal pro Vereinsjahr statt. Zur MV werden die Mitglieder durch den Vorstand vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Nennung der Traktanden eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen im Voraus dem Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich an den Vorstand gestellt wird.

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
2. Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von 1 Jahr
3. Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 1 Jahr
4. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
5. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und des Budgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Entlastung (Déchargeerteilung) der Organe
8. Statutenänderungen
9. Auflösung oder Fusion des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Es muss zumindest ein Beschlussprotokoll geführt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Aktivmitglieder (Einzelmitglied: 1 Stimme; Familienmitglied: je Elternteil 1 Stimme), Passivmitglieder (Einzelmitglied: 1 Stimme; Familienmitglied: je Elternteil 1 Stimme), Kollektivmitglieder (Delegierte/r: 1 Stimme) **und Ehrenmitglieder (1 Stimme)** verfügen über ein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Beschlüssen innerhalb des Vorstandes hat der/die Präsident/in bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Es ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

In wichtigen Fragen kann der Vorstand zur Unterstützung der Entscheidungsfindung Vollversammlungen mit Konsultativabstimmungen organisieren. Diese haben nicht den Charakter von Mitgliederversammlungen und machen keine persönliche Einladung erforderlich.

Dem Vorstand obliegen speziell folgende Aufgaben:

1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind, sowie die Geschäftsführung des Vereins.
3. Initiierung und Führung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks in strategischer, administrativer, organisatorischer und pädagogischer Hinsicht, falls Aufgaben dieser Bereiche nicht explizit ausgelagert werden.
4. Anstellung von Fachpersonal zur Leitung von Projekten, Entlassung von Fachpersonal
5. Vertretung des Vereins nach aussen. Die Vorstandsmitglieder haben rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien. (Präsident/Präsidentin und weiteres Vorstandsmitglied)
6. Ernennung von allfälligen Kommissionen, Arbeitsgruppen
7. Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Rücktritt aus der Vorstandsarbeit ist dem Gremium bis zum Ende des Vereinsjahres (31. Juli) schriftlich bekannt zu geben. Die Amtsdauer endet an der jährlichen Mitgliederversammlung nach den Wahlen.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei Personen oder einer juristischen Person. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresrevisionsbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung durchführen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 11 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der an der MV anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vereinsvermögen soll jedenfalls einer ähnlichen, steuerbefreiten Institution zugutekommen.

Art. 13 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten traten anlässlich der Gründungsversammlung vom 4.11.2006 in Kraft. An der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2017 wurden sie geändert und in der vorliegenden Form genehmigt.

Die Präsidentin

Die Protokollführerin:
